



Grundschule Langtaufers

Schulprogramm
2021/22

Schulsprengel Graun

Inhaltsverzeichnis

- Schuljahr 2021/22
- Schulkalender
- Lehrpersonen an unserer Schule
- Stundenplan
- Wahlangebote
- Schulbegleitende Veranstaltungen
- Sprechstunden / Sprechtage
- Jahresthema
- Erziehungs- und Bildungsziele
- Hausaufgaben
- Lernberatung
- Bewertungskriterien/ Bewertungsstufen
- Mitbestimmungsgremien
- Verwaltung/ Anschrift
- Schulordnung
- Schülercharta

Schuljahr 2021/22

Allgemein:

- **Unterrichtsbeginn ist um 7.50 Uhr**
 - Fahrschüler haben Anrecht auf einen Sondertransport:
 - Start Melag: 7.25 Uhr
 - Start Malsau: 7.40 Uhr
- **Unterrichtsende ist um 12.30 Uhr**
 - Fahrschüler kommen mit dem Liniendienst nach Hause
 - Linienbus Pedross: 12.39 Uhr
 - die Schüler aus Malsau mit dem Sondertransport (Feuerwehrhalle)
 - Start Pedross: 12.30 Uhr
- **Nachmittagsunterricht am Dienstag mit Unterrichtsbeginn um 14.00 Uhr**
 - Fahrschüler haben Anrecht auf einen Sondertransport:
 - Start Melag: 13.35 Uhr
 - Start Malsau: 13.50 Uhr
 - Unterrichtsende ist um 16.30 Uhr
 - Fahrschüler kommen mit dem Liniendienst nach Hause
 - Linienbus Pedross: 16.39 Uhr
 - die Schüler aus Malsau mit dem Sondertransport (Feuerwehrhalle)
 - Start Pedross: 16.30 Uhr
- **Nachmittagsunterricht am Donnerstag (Klasse 2-5) von 14.20 Uhr bis 16.30 Uhr**
 - Fahrschüler benutzen den Liniendienst
 - Linienbus ab Melag: 14.03 Uhr
 - Linienbus ab Pedross: 16.39 Uhr
 - Fahrschüler aus Malsau haben Anrecht auf den Sondertransport:
 - Start Malsau: 14.10 Uhr
 - Start Pedross: 16.30 Uhr

Die gesamte Organisation bezüglich des Lotsendienstes obliegt den Eltern (Organisation der Lotsen, Mitteilung über Unterrichtszeiten, Ausflüge, schulfreie Tage, ...).

Der Schulweg

- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1 Meter zu anderen Personen
- Mund-Nasen- Schutz, wenn dieser Sicherheitsabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann
- Einhaltung der Regeln für die öffentlichen Verkehrsmittel (auch Sondertransport), insbesondere Tragen einer Mund- Nasen- Schutz-Maske

Zutritt zur Schule

- Zutritt in die Schule nur für jene, die frei von Erkältungssymptomen/ Covid-19-typischen Symptomen sind und keine Körpertemperatur über 37,5° C aufweisen
- kein ungeregelter Zutritt zu Unterrichtsräumen für Eltern und Erziehungsverantwortliche; Kontakt telefonisch, auf digitalem Weg oder über Terminvereinbarung

Verhalten im Schulgebäude/ auf dem Schulgelände

- Vermeidung von Menschenansammlungen
- Wahrung eines Mindestabstandes von 1 Meter
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - o beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
 - o beim Aufenthalt in gemeinsam genutzten Räumen
 - o immer dann, wenn ein Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann
- gründliche, regelmäßige Reinigung der Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel, insbesondere vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang, bei Raumwechsel, nach dem Husten oder Niesen
- Niesen und Husten in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- keine Schulmaterialien untereinander austauschen

Umgang mit Verdachts- und Krankheitsfällen

- bei Erkältungs- oder Covid-19-typischen Symptomen zu Hause bleiben, soziale Kontakte vermeiden und den Hausarzt kontaktieren
- bei Verdachtsfällen betroffene Person umgehend isolieren und vorgesehene Prozedere befolgen

Schulkalender

Schulfreie Tage



Schulbeginn	Die, 07.09.21
Pädagogischer Tag für die LP	Die, 05.10.21
Herbstferien	Sa, 30.10.21 – So, 07.11.21
Maria Empfängnis	Die, 08.12.21
Weihnachtsferien	Fr, 24.12.21 – So, 09.01.22
Winterferien	Sa, 26.02.22 – So, 06.03.22
Osterferien	Do, 14.04.22 – Die, 19.04.22
Pfingstferien	Do, 02.06.22 – Mo, 06.06.22
Schulende	Do, 16.06.22

Unterrichtskürzungen

Erster und letzter Schultag

Unsinniger Donnerstag

24.02.2022

Klassen- und Fächereinteilung

Lehrpersonen an unserer Schule

Name	Fachbereiche
Stricker Heike	Deu 1/2/3 Deu 4/5 GGN 1 KuTe 1/2/3
Folie Claudia	Mathe 1/2/3 Sport 1 GGN 2/3 Sport 4/5 KuTe 4/5 Engl 4/5
Wieser Daniela	Musik 1/2/3 Sport 1/2/3 Mathe 4/5 GGN 4/5 Musik 4/5
Köllemann Ferdinand	Religion 1/2/3 Religion 4/5 Sport 1/2/3 Team
Calí Antonino	Italienisch 1/2/3 Italienisch 4/5

Stundenplan

KLASSE : 1/2/3												
DIDAKTISCHER STUNDENPLAN DER KLASSE UND PRÄSENZ DER LEHRPERSONEN												
Std	Von	Bis	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
1.	07:50	08:50	Deu 1	Mat 2/3	Mat 1	Deu 2/3	Mat		Deu 1	Mat 2/3	Deutsch	
2.	08:50	09:40	GGN 1	GGN 2/3	Mat 1	Ital 2/3	Mat 1	Deu 2/3	Mat 1	Deu 2/3	Mat 1	Ital 2/3
3.	09:40	10:30	Mat 1	Deu 2/3	Deu 1	Mat 2/3	Sport 1	Mat 2/3	Sport 1	Deu 2/3	Deu 1	Ital 2/3
	10:30	10:50										
4.	10:50	11:40	Deu		Deu 1	Mat 2/3	Ital		Mathe		Deu 1	Mat 2/3
5.	11:40	12:30	KuTe		KuTe		Musik		Religion		GGN 1	GGN 2/3
6.	14:00	14:50			GGN 1	GGN 2/3	14.20 – 15.25		WPF Ital 2/3			
7.	14:50	15:40			Sport		15.25 – 16.30		WPF Sport 2/3			
8.	15:40	16:30			Rel							

KLASSE : 4/5												
DIDAKTISCHER STUNDENPLAN DER KLASSE UND PRÄSENZ DER LEHRPERSONEN												
Std	Von	Bis	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
1.	07:50	08:50	Mathe		Ital		Deutsch		Mathe		Englisch	
2.	08:50	09:40	Mathe		Deutsch		Religion		GGN		Deutsch	
3.	09:40	10:30	GGN		Mathe		Deutsch		Musik		KuTe	
	10:30	10:50										
4.	10:50	11:40	Englisch		GGN		Englisch		Deutsch		Ital	
5.	11:40	12:30	Sport		KuTe		Ital		Deutsch		Ital	
6.	14:00	14:50			Religion		14.20 – 15.25		WPF Mathe			
7.	14:50	15:40			Deutsch		15.25 – 16.30		WPF Ital			
8.	15:40	16:30			Sport							

Wahlangebote

Wahlangebot	Stunden	Datum	Wochentage	Lehrperson	Uhrzeit
Schwimmen	6x	08.11.2021 10.11.2021 12.11.2021 15.11.2021 17.11.2021 19.11.2021	Block	Köllemann Ferdinand Calí Antonino	15.30 - 17.30

Klasse	Gemeldete Schüler
1	Folie Aron
1	Folie Tobias
1	Schützel Ben
1	Schützel Emely
1	Schützel Leon
1	Thöni Fabian
2	Fliri Pius
2	Thöni Johanna
3	Folie Jan
3	Folie Kevin
3	Plangger Noah
3	Untereichner Franziska
3	Thöni Julia

Das Wahlfach findet im Hotel Ortlerspitz in St. Valentin statt. Die Schüler werden von einem organisierten Bus mit Start um 15.30 Uhr in Melag abgeholt und kommen um 17.30 Uhr wieder in Melag an. Bitte an den jeweiligen Haltestellen zusteigen.

Schulbegleitende Veranstaltungen

Sofern mit den Covid 19 Maßnahmen vereinbar, finden an unserer Schule folgende schulbegleitende Veranstaltungen statt.

Thema	Klasse	Zeitraum
Herbstausflug	1.-5.	28.September 2021
Kastanienbraten	1.-5.	Herbst 2021
Interne Martinsfeier	1.-5.	11. November 2021
Schulkino	1.-5.	27. Oktober 2021
Besinnliche Weihnachtsfeier	1.- 5.	Dezember 2021
„Tatort Musikkapelle“ mit VSM	1.- 5.	Februar 2022
Winterausflug	1.-5.	März 22
Kindertheater in Schlanders „Nur ein Tag“	1.-5.	08. März 2022
Lehrausgänge in die nähere Umgebung	1.-5.	Ganzjährig
Besuche in der Erlebnisschule	1.-5.	Ganzjährig
Umweltprojekte	1.-5.	im Laufe des Schuljahres
Frutta nella scuola	1.-5.	Ganzjährig
Latte nella scuola	1.–5.	Ganzjährig
Besuch von Ausstellungen	1.-5.	Ganzjährig
Hallo Auto	4.-5.	im Laufe des Schuljahres
Verkehrserziehung: Fahrradführerschein	4.-5.	im Laufe des Schuljahres
Autorenbegegnung	1.-5.	im Laufe des Schuljahres
Musigkischtl	3.-5.	im Laufe des Schuljahres
Maiausflug	1.-5.	Mai/Juni 22
Baumfest	1.-5.	Mai/Juni 22

Sprechstunden/ Sprechtage

Die individuelle Sprechstunde bietet Eltern und Lehrpersonen die Möglichkeit, intensiver und ruhiger über den Schüler zu sprechen.

Eine telefonische Anmeldung oder eine kurze schriftliche Mitteilung werden erbeten.

Lehrpersonen	Wochentag	Uhrzeit
Stricker Heike	Dienstag	15.40 – 16.30 Uhr
Folie Claudia	Dienstag	14.50 - 15.40 Uhr
Wieser Daniela	Mittwoch	10.50 - 11.20 Uhr
Calí Antonino	Dienstag	09.40 – 10.10 Uhr
Köllemann Ferdinand	Mittwoch	08.50 – 09.10 Uhr

Sprechtage im 1. Halbjahr

Montag, 29. November 2021

Sprechtage im 2. Halbjahr

Montag, 28. März 2022

Zutritt zum Schulgebäude nur mit gültigem Greenpass.

Jahresschwerpunkt: Vielfalt der Sprachen

Die Jahresschwerpunkthemen sind wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Jahresplanung und werden bereits bei den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten des folgenden Schuljahres im Frühjahr zuvor berücksichtigt.

Die Schlagwortkataloge dienen als Themenpool für die inhaltliche Zielsetzung und sind somit Ausgangspunkt für die didaktische Planung.

Im laufenden Schuljahr 2021/22 steht das Thema „Vielfalt der Sprachen“ im Mittelpunkt.

Zielgruppe	Fortbildung / Gemeinsame Umsetzung
Lehrpersonen	► Pädagogischer Tag am 05.10.2021: Der pädagogische Tag steht im Zeichen der Vielfalt der Sprachen. Die Lehrpersonen begeben sich auf eine Reise in ihre sprachliche Vergangenheit und entdecken den Ursprung von Grauner Flurnamen.
Lehrpersonen SchülerInnen	► Individuelle Umsetzung an der Schulstelle bzw. in der Klasse Schulstellenspezifische Durchführung von Aktionen, Projekten, Lehrgängen, etc.. Anregungen siehe Themenpool zum Jahresschwerpunkt „Vielfalt der Sprachen“ im Dreijahresplan 2021/2022.
Eltern	► Fortbildung „Geschichte der Namen und Sprachen im Obervinschgau / Vinschger Oberland“ Referent ist Herr Johannes Ortner. Termin: Frühjahr 2022
Lehrpersonen SchülerInnen Eltern	► Gemeinsame Umsetzung Laut 3-Jahresplan 2020/2023 ist am Schulsprengel Graun in jedem Jahr zusätzlich zu den Aktionen der einzelnen Klassen und Schulstellen eine schulstellen- und schulstufenübergreifende Umsetzung des Jahresschwerpunktes vorgesehen. Diese bezieht Eltern, SchülerInnen und Lehrpersonen mit ein. Diese Aktion befindet sich noch in Planung und wird rechtzeitig über die Schulstelle/SSP mitgeteilt.

Hausaufgaben

Die Hausaufgaben dienen zur Wiederholung und zur Festigung des Gelernten. Schüler der unteren Klassen benötigen die regelmäßige Aufsicht und Unterstützung der Eltern. Die Schüler der 4. und 5. Klasse sollten an ein selbständiges Erledigen der Hausaufgaben gewöhnt werden. Kontrolle, Hilfe beim mündlichen Lernen, Zuhören beim Lesen zeugen Interesse seitens der Eltern.

Einteilung der Hausaufgaben in den Fächern Deutsch und Mathematik:

Klasse	Fach	Wochentage	Halbjahr
1.	Mathematik	Mittwoch und Donnerstag	1.+2.
1.	Deutsch	Montag und Freitag	1.+2.

Klasse	Fach	Wochentage	Halbjahr
2./3.	Mathematik	Montag	1.
2./3.	Deutsch	Mittwoch und Freitag	1.

2./3.	Mathematik	Montag und Donnerstag	2.
2./3.	Deutsch	Mittwoch	2.

2./3.	Italienisch	Freitag (bis Dienstag)	1.+2.
-------	-------------	------------------------	-------

Klasse	Fach	Wochentage	Halbjahr
4./5.	Mathematik	Montag	1.
4./5.	Deutsch	Mittwoch und Freitag	1.

4./5.	Mathematik	Montag und Donnerstag	2.
4./5.	Deutsch	Mittwoch	2.

4./5.	Italienisch	Freitag (bis Dienstag)	1.+2.
-------	-------------	------------------------	-------

In den anderen Fächern wird die Hausaufgabe je nach Notwendigkeit zusätzlich gegeben.

Erziehungs - und Bildungsziele

Die Klassen 1./2./3. und 4./5. werden an der Grundschule Langtaufers im Abteilungsunterricht geführt. Bestimmte Fachbereiche werden ganzjährig in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtet, wodurch eine Differenzierung im Lernprogramm und den personenbezogenen Lernzielen ermöglicht wird.

Bei der Jahresplanung wird auf die Kontinuität bei den Zuständigkeiten der Lehrpersonen für einzelne Fächer/Lernziele geachtet und die entsprechende Einteilung darauf ausgerichtet.

Bei der Begleitung durch Teamstunden wird vor allem der Förderunterricht betreut.

Wertevermittlung

- Förderung von Gemeinschafts- bzw. Gruppengefühl sowie Teamfähigkeit
- Höflichkeit,
- Rücksichtnahme
- Toleranz,
- Hilfsbereitschaft, Gerechtigkeit
- Pünktlichkeit,
- Pflichtbewusstsein, Genauigkeit, Sorgfalt
- Gewaltfreier Umgang in Wort und Tat
- Umweltbewusstsein

Vorbereitung auf die Welt von morgen

- Unterstützung der Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung
- Erziehung zu sinnvoller Lebensführung
- Künstlerische / musische Erziehung
- Medien-/Umwelt- und Gesundheitserziehung
- Interesse für andere Kulturen

Erfolgreiches Lernen durch Berücksichtigung der Schülerpersönlichkeit

- Selbstwertgefühl aufbauen
- Stärkung und Entwicklung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit
- Urteils- und Kritikfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen fördern
- Individuelle Förderung und Wertschätzung
- Klima des Vertrauens, der Anerkennung und Offenheit schaffen
- Vermittlung der Kulturtechniken
- Eigenständiges Lernen vermitteln
- Entfaltung und Förderung der Lernfreude/Leistungsbereitschaft, der Fähigkeiten, Interessen und Neigungen
- Geduld mit sich und anderen; Ausdauer üben
- Erweiterung der Sprachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Vielfalt als Wert

Lernberatung

Die Lernberatung soll den Schülern helfen, ihren eigenen Lernweg, ihre Arbeitstechniken und Lernpraktiken zu überdenken, zu prüfen und zu beurteilen. Mögliche Lernschwierigkeiten werden mit Hilfe des Lernberaters analysiert und Lösungswege angestrebt.

Im Vordergrund der Lernberatung steht die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes; der Lernberater versucht mit dem Schüler in Gesprächen Stärken und Schwächen festzustellen, Probleme und Ängste abzubauen sowie Fähigkeiten und Begabungen zu fördern.

Wann wird die Lernberatung durchgeführt?

- in den individuellen Sprechstunden

Wer führt die Lernberatung durch?

- alle Klassenlehrer

Wie oft findet Lernberatung statt?

- hängt von der Situation des einzelnen Schülers ab
- mindestens einmal im Semester

Bewertungskriterien

Arbeitsverhalten/Selbstkompetenz



- Selbständigkeit: Zuverlässigkeit,
- Ziel gerichtetes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Konzentration – Ausdauer - Mitarbeit - Sauberkeit und Ordnung
- Interesse – Ehrgeiz – Einsatzbereitschaft - Lernbereitschaft

Lernverhalten/Sachkompetenz

- Auffassungsvermögen – Merkfähigkeit
- logisches Denkvermögen - Zusammenhänge erkennen
- Gelerntes behalten, Inhalte angemessen wiedergeben, Verfahren anwenden und auf neue Situationen übertragen
- sich korrekt, normgerecht ausdrücken - Verstehen von Aufgabenstellungen – Beherrschen der Fachsprache

Sozialverhalten/Sozialkompetenz

- Anpassungsfähigkeit/Teamfähigkeit/Arbeit in der Gruppe
- Respekt, Toleranz, Umgangsformen Mitschülern und Lehrpersonen gegenüber
- Verantwortungsbewusstsein (übernimmt Verantwortung für die Gemeinschaft /Gruppe)
- Umgang mit Konflikten

Die Bewertung erfolgt sowohl in den Fachbereichen, als auch in der allgemeinen Lernentwicklung in beschreibender Form.

Mitbestimmungsgremien

Schulrat

Lehrervertreter		
Blaas Viktoria	MS St. Valentin	
Sorace Roberto		Vertreter der 2. Sprache
Thöni Wolfgang	Erlebnisschule	
Eberhöfer Evi	GS St. Valentin	
Köllemann Ferdinand	GS Reschen	
Stricker Heike	GS Langtaufers	
Elternvertreter		
Moriggl Bruno	MS St. Valentin	
Ziernhöld Doris	MS St. Valentin	
Stecher Katrin	GS St. Valentin	
Maas Andrea	GS Reschen	
Blaas Renate	GS Graun	
Eller Michaela	GS Langtaufers	
Schulverwaltung (von Amts wegen)		
Wallnöfer Klaus	Schulführung SSP Graun	
D'Angelo Sonia	Schulsekretär	

Elternvertreter der GS Langtaufers

Klasse	Elternvertreter	Adresse	Telefon
1./2./3. Klasse	Jenal Nadja	Patscheid 3	339-7291457
	Schützel Evelyn Kathleen	Wies 2	347-8867013
4./5. Klasse	Heinisch Elisabeth	Walch 2	338-5664333
	Gmür Mona	Malsau 5	348-3169959

Schlichtungskommission

Schlichtungskommission Eltern

Grundschule Gögele Anita

Mittelschule Ziernhöld Doris

Schlichtungskommission Lehrpersonen

Grundschule Prieth Markus

Mittelschule Gunsch Veronika

Verwaltung Anschriften

Sitz: SSP Graun, St.Valentin a.d. Haide,
Mittelschule „Alois Rainer“
Kirchgasse 27

Direktor: Wallnöfer Klaus (Telefon: 0473/634227)

Direktorstellvertreterin: Blaas Viktoria

Schulsekretärin: D`Angelo Sonia

Sekretariatsfachbearbeiterin: Egger Alexandra

Sekretariatsfachbearbeiterin: Telser Seraina

Sekretariatsassistentin: Köllemann Michaela

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	geschlossen

Telefon Sekretariat: 0473/634610 - Fax: 0473/634226

E- mail: ssp.graun@schule.suedtirol.it

Grundschule Langtaufers

Tel. 0473/633122

E-Mail: gs.langtaufers@schule.suedtirol.it

Homepage: <http://www.ssp-graun.it/gs-langtaufers>

Schulordnung

1. UNTERRICHTSBEGINN und UNTERRICHTSSCHLUSS

1. 1 Aufsicht vor Unterrichtsbeginn

Die Schüler (die Fahrschüler ausgenommen) sollen rechtzeitig (nicht zu früh) vor Unterrichtsbeginn (auch am Nachmittag) beim Schulhaus eintreffen. 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn übernehmen die Lehrer die Aufsicht über die Schüler.

1. 2 Verlassen des Schulbereiches

Während der Unterrichtszeit und der Pause darf der Schulbereich vom Schüler nicht eigenmächtig verlassen werden.

1.3 Unterrichtsschluss

Die Unterrichtsstunde endet mit dem Glockenzeichen. Eine Überziehung wird von der Lehrkraft begründet.

2. ABSENZENREGELUNG

2.1 Anwesenheitspflicht der Schüler

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist für jeden Schüler Pflicht. Diese Pflicht bezieht sich auf alle schulischen Tätigkeiten und schulbegleitenden Veranstaltungen. (Ausflüge, Sporttage, Lehrgänge,...) Die Teilnahme an den Wahlangeboten ist freiwillig.

2.2 Abwesenheit eines Schülers

Fehlt ein Schüler, so sollten die Erziehungsberechtigten dies in der Früh telefonisch mitteilen.

2.3 Schriftliche Entschuldigung

Die schriftliche Entschuldigung ist zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde der Lehrperson vorzulegen. Die Entschuldigung wird von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten unterzeichnet.

2.4 Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen sind vorher schriftlich zu beantragen. Grundschüler bei den Lehrpersonen, Mittelschüler bei der Direktorin. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts ist nur dann erlaubt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter den Schüler persönlich von der Schule abholen.

3. KLASSENORDNUNG

3.1 Haftung für Schäden

Festgestellte Schäden sind bei der Schulführung bzw. beim Schulleiter zu melden.
Der Verursacher haftet für den Schaden.
Der Benutzer haftet für beschädigte und verloren gegangene Schulbücher.

3.2 Haftung der Schule

Die Schule übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Wertgegenstände.

3.3 Letzter Schultag

Am letzten Schultag vor dem Beginn der verschiedenen Ferien müssen die Schüler alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel erfolgen kann!

4. SCHLUSSBEWERTUNG

4.1 Bewertung der Schüler

Die Bewertung der Schüler erfolgt auf Grund der geltenden Bestimmungen, siehe auch Bewertungskriterien.

4.2 Nichtversetzung

Für die Nichtversetzung der Schüler/Innen gelten die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen

Eine Nichtversetzung wird in Betracht gezogen, wenn die Möglichkeit des Schülers nicht besteht, das Unterrichtsprogramm des nächsten Jahres erfolgreich zu bewältigen. Die Erziehungsberechtigten werden innerhalb April über die Gefährdung einer Nichtversetzung informiert.

5. BEAUFSICHTIGUNG der SCHÜLER

5.1 Grenzen der Aufsichtspflicht

Die primäre Erziehungspflicht/das primäre Erziehungsrecht obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Verantwortlichkeit der Schule wird dadurch eingegrenzt. Die Beaufsichtigung der Schüler ist auf das Schulgrundstück begrenzt; sie beginnt fünf Minuten vor dem Unterricht, umfasst auch die Zwischenpausen und endet mit dem Unterrichtsschluss und dem Verlassen des Schulgebäudes durch die Schüler.

5.2 Aufsicht während des Unterrichts

Die Beaufsichtigung der Schüler während des Unterrichts fällt in die Zuständigkeit der zuständigen Fachlehrperson bzw. Teamlehrkraft, welche dafür Sorge tragen, dass die vereinbarten Regeln in der Gemeinschaft eingehalten werden.

5.3 Pausenaufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler während der Pause gilt der Pausenaufsichtsplan.

5.4 Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen

Die Beaufsichtigung der Schüler bei Schulveranstaltungen fällt in den Aufgabenbereich der begleitenden Lehrperson, welche vor dem Beginn einer derartigen Veranstaltung klare Verhaltensregeln mit den Schülern bespricht. Bei einem angekündigten Streik müssen sich die Eltern selbst vergewissern, ob Lehrpersonen für den Unterricht zur Verfügung stehen.

SchülerInnencharta

Art. 1 Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Art. 2 Achtung der Person und der Umwelt

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie

hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Art. 3 Qualität der Dienstleistung

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.

2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihrer Berufs nötig sind.

4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.

5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.

6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.

7. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.

8. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.

9. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert.

Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.

10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.

11. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.

12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihrer Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.

13. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.

14. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.

15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.

16. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

Art. 4 Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.

2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.

3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.

4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrem Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.

5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.

6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.

7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.

8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.

9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.

10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Art. 5 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und –maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.

9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Art. 6 Rekurse

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.
3. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
4. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
5. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
6. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
7. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem

Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

8. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

9. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.

10. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.